|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**  **Wasserrechtsamt**  69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106 |
|  | | |

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**- Feststellung der UVP-Pflicht -**

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit

§ 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG

des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Stadt Sinsheim beantragt die

**Plangenehmigung für den Bau und Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens**

**„HRB Leitzelbach“**

auf der Gemarkung Dühren (Rhein-Neckar-Kreis).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 Nr. 13.13 und 13.18.1 zum UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Für die allgemeine Vorprüfung wurde die Genehmigungsplanung des beauftragten Ingenieurbüros inklusive der landschaftspflegerischen Begleitplanung und der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung herangezogen. Für die Bemessung des erforderlichen Einstauvolumens von 4.660 m³ wurde der 100-jährliche Hochwasserschutzgrad einschließlich des Lastfall Klima zugrunde gelegt, das durch einen ca. 260 m langen, teilweise überströmbaren Hauptdamm bereitgestellt wird.

Die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft (ein Biotop ist teilweise betroffen) werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bestmöglich reduziert und durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 15.07.2020

gez. Frederieke Hagedorn